

## Kantonsschule Seetal

### R 32 Reglement

## Obligatorisches Studium

Innerhalb des Stundenplanes werden für die beiden Klassen im UG und die ersten Klassen im OG (LZG und KZG) sowie für die erste Klasse der FMS obligatorische Studiumslektionen festgelegt. Das Studium dient dem schulischen Lernen und gibt den Lernenden auch die Möglichkeit, Hausaufgaben in der Schule zu lösen.

Die nachfolgenden Punkte regeln das obligatorische Studium:

- Das obligatorische Studium ist ein Zeitgefäss, das den Lernenden ermöglicht, in konzentrierter, ruhiger Einzelarbeit oder gemeinsam mit anderen Lernenden Hausaufgaben zu lösen und zu lernen.
- Die erste Hälfte der Studiumszeit dient der konzentrierten Einzelarbeit. Es herrscht Silentium. In der zweiten Hälfte sind Partner- oder Gruppenarbeiten möglich. Private Gespräche und Nebenaktivitäten werden nicht geduldet.
- Das obligatorische Studium findet **unter Aufsicht und Begleitung einer Lehrperson gemäss Stundenplan im dafür vorgesehenen Zimmer** statt. Sie führt die Absenzenkontrolle.
- Die Lehrperson kann die Schülerinnen und Schüler im Sinne einer Lernhilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- Jede Schülerin / jeder Schüler organisiert den Inhalt der Studiumszeit selbst. Wer keine Hausaufgaben zu erledigen hat, repetiert bereits behandelten Stoff, liest ein Buch etc. Die Schülerinnen und Schüler sind also angehalten, entsprechende Unterlagen für die Studiumsstunden mitzubringen.
- Die Lehrperson kann das Arbeiten mit den persönlichen Notebooks erlauben, unter der Bedingung, dass nur für diesen Zweck relevante Apps und Seiten geöffnet werden. Gamen, Chatten oder Mailverkehr gehören nicht dazu.
- Zuwiderhandlungen gegen die Studiumsregeln werden umgehend und mit Konsequenzen der Klassenlehrperson gemeldet.
- Versäumte Studiumsstunden müssen wie Normalunterricht entschuldigt werden.
- Ausserschulische Verpflichtungen wie beispielsweise Instrumentalunterricht können in die Studiumszeit gelegt werden.

geht an: - alle die Klassen im UG, der Stufe MAR1 und der FMS1 via Klassenlehrpersonen  
- Lehrpersonen mit Studiumsaufsicht